



Signale und Information ~~und Werbung~~

Signale, ~~Werbung und weitere Informationen~~ und *Informationsträger* auf öffentlichem Grund sind funktionale Elemente und müssen als solche gut sichtbar sein. Sie erfüllen keine ästhetische Aufgabe wie Brunnen oder Kunstwerke und sind entsprechend schlicht zu halten.

Die gesetzlich vorgeschriebenen und für die ganze Schweiz normierten Signale, Markierungen und Wegweiser werden hier nicht behandelt, sondern nur die dazugehörigen, nicht normierten Signalträger und -rahmen. Wo die gesetzlichen Vorschriften bei der Anordnung von Signalen und Wegweisern Spielraum zulassen, sind die in den obigen Absätzen genannten Grundsätze zu berücksichtigen.

Anzahl und Standorte sind abhängig vom Zielpublikum der jeweiligen Information. Die Elemente befinden sich an gut frequentierten Achsen, ohne Wunschlinien zu verstellen. Sie dürfen nicht in Baumkronen oder ins Lichtraumprofil von Strassen ragen.

Ordnen Sie freistehende Elemente wo immer möglich kombiniert mit anderen Elementen an *und stellen Sie Bezüge zu bestehenden Strukturen her*. Werden mehrere Elemente am selben Träger befestigt, sind diese aufeinander abzustimmen. Nutzen Sie wo immer möglich bestehende Infrastrukturen als Signalträger, etwa Abspannmasten oder Stützen. Wenn es gestalterisch vertretbar ist, kommen auch Beleuchtungsmasten oder -kandelaber infrage.

Es ist bewilligungs- und gebührenpflichtig, den öffentlichen Grund vorübergehend für Sonderzwecke, wie Verkaufstätigkeiten an bedienten Ständen, Boulevardcafés, Baureklamen oder Schausteller, zu nutzen. Insbesondere an hoch frequentierten Passantenlagen kann zudem Aussenwerbung angebracht werden. Beachten Sie dabei die städtischen Richtlinien.

Planungsgrundlagen

[...]

- *Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) vom 29. November 2017 (AS 551.210)*
- *Gebührenordnung zur Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsgebührenordnung) vom 29. November 2017 (AS 551.211)*
- Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund vom 21. Mai 2008 (VARöG; AS 551.240)
- Gesamtkonzept Aussenwerbung, Amt für Städtebau Stadt Zürich AfS, 2006
- Konzept Plakatierung, Beurteilungskriterien und Vorgaben, Amt für Städtebau Stadt Zürich AfS, 2013
- *Merkblatt Reklametafel (Passantenstopper), Stadtpolizei, 2018*

Werbung

[Gesamtes Kapitel und zugehörige Elemente werden gestrichen]

Legende

kursiv = Textergänzungen

~~durchgestrichen~~ = Streichungen